

# Umweltgerechtigkeit

## Von sozial-räumlicher Ungleichheit hin zu postulierter Ungerechtigkeit lokaler Umweltbelastungen

Von Peter Preisendörfer<sup>1</sup>

**Zusammenfassung:** Umweltgerechtigkeit bzw. Environmental Justice ist ein relativ neues Thema der Umweltpolitik und der sozialwissenschaftlichen Umweltforschung. Es geht dabei vor allem um die überdurchschnittliche Betroffenheit unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen durch lokale Umweltbelastungen. Der Beitrag vermittelt im ersten Schritt einen Einblick in die aus den USA kommende Environmental-Justice-Bewegung und in die damit verknüpfte internationale Forschung. Im zweiten Schritt wird der Gerechtigkeitsbegriff innerhalb der Environmental-Justice-Diskussion kritisch hinterfragt. Es wird verdeutlicht, dass eine ungleiche Betroffenheit von Umweltbelastungen nicht per se mit Ungerechtigkeit gleichgesetzt werden kann. Vielmehr müssen weitere Faktoren hinzukommen, damit aus Ungleichheit Ungerechtigkeit wird, d.h. Ungleichheit in postulierte Ungerechtigkeit mündet bzw. zu „justice claims“ führt. Es werden konkrete Hypothesen zu solchen Faktoren formuliert und begründet. Diese Hypothesen erscheinen auch für die die Ungleichheitsforschung und Sozialstrukturanalyse insgesamt von Bedeutung.

### 1. Einführung

Obwohl sich in Deutschland und anderen wohlhabenden Ländern die lokalen Umweltbedingungen (Qualität der Luft, Verschmutzung von Böden, Reinheit der Gewässer usw.) in den vergangenen 40 Jahren zum Teil deutlich verbessert haben, wäre es verfehlt, sich angesichts erreichter Fortschritte zufrieden zurückzulehnen. In etlichen Bereichen, z.B. bei der Bodenversiegelung, kann von Fortschritten kaum die Rede sein. Speziell in städtischen Ballungsgebieten liegen bestimmte Umweltbelastungen, z.B. die Feinstaubbelastung, noch immer auf einem unverantwortlich hohen Niveau. Und durch Infrastrukturprojekte und andere Maßnahmen (Ausbau von Flughäfen, Industrieansiedlungen usw.) werden immer wieder neue und zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen, die bei bestimmten Bevölkerungsgruppen auf Kritik und Widerstand stoßen.<sup>2</sup>

Solche lokalen – ebenso wie eine Reihe globaler – Umweltbelastungen werden auf der politischen Ebene seit einiger Zeit verstärkt unter dem Stichwort der Umweltgerechtigkeit diskutiert. Diese Diskussion hat auch Eingang in die sozialwissenschaftliche Umweltforschung gefunden, wo „Environmental Justice“ inzwischen als ein eigenständiges Forschungsfeld firmiert. Dieses Forschungsfeld erscheint wichtig, weil trotz der genannten Fortschritte zu erwarten steht, dass sich – zumindest in städtischen Ballungsgebieten – in Zukunft die Konkurrenz um knappe Ressourcen und die Wertschätzung einer intakten Umwelt verstärken wird.

Im Rahmen dieser Thematik besteht das Ziel des vorliegenden Artikels darin, im ersten Schritt einen knappen Einblick in die sogenannte Umweltgerechtigkeitsbewegung und die da-

- 1 Der Aufsatz entstand während eines Aufenthalts des Autors als Fellow am Kulturwissenschaftlichen Kolleg des Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen von Integration“, das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder an der Universität Konstanz gefördert wird. Für kritische Hinweise und Anregungen danke ich Johannes Berger, Ulf Liebe und zwei anonymen Gutachtern.
- 2 Für empirisches Material zum Stand und zur Entwicklung der angesprochenen Umweltbelastungen vgl. z.B. die vom Umweltbundesamt (2013) bereitgestellten „Daten zur Umwelt“ oder den vom Statistischen Bundesamt (2012) alle zwei Jahre publizierten Indikatorenbericht „Nachhaltige Entwicklung in Deutschland“.

ran anknüpfende Forschung zu vermitteln. Im zweiten und wichtigeren Schritt, der vom Charakter her begrifflich-theoretischer Natur ist, soll es dann darum gehen, den Gerechtigkeitsbegriff der Environmental-Justice-Forschung kritisch zu hinterfragen. Wesentlich wird dabei das Argument sein, dass es nicht genügt, sozial-räumliche Ungleichheiten bei lokalen Umweltbelastungen zu konstatieren. Vielmehr müssen noch andere Faktoren hinzukommen, damit aus Ungleichheit Ungerechtigkeit wird, d.h. aus einer ungleichen Verteilung von Umweltbelastungen Forderungen nach mehr Umweltgerechtigkeit entstehen. Dieser Schritt von Ungleichheit hin zu Ungerechtigkeit ist nicht auf den Bereich von Umweltbelastungen beschränkt, sondern eigentlich ein generelles Problem der Ungleichheitsforschung und Sozialstrukturanalyse. Mithin beansprucht der vorliegende Betrag, auch Anregungen für die Ungleichheitsforschung insgesamt zu geben.

## 2. Umweltgerechtigkeit als soziale Bewegung und als Forschungsfeld

Die gesellschaftliche Diskussion und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit „modernen Umweltproblemen und -risiken“ konzentrierte sich in ihrer Eingangsphase ab Mitte der 1960er Jahre vor allem auf Problemdiagnose, gesellschaftliche Mobilisierung, Ursachenfeststellung und Bewältigungsstrategien (einführend dazu z.B. Dunlap 1997; Diekmann / Preisendörfer 2001). Sogenannte Verteilungsprobleme, also die Frage, wie Umweltbelastungen auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen verteilt sind, spielten dabei keine oder bestenfalls eine untergeordnete Rolle. Diese Vernachlässigung von Verteilungsproblemen hatte mindestens zwei Gründe: Zum einen hatte die Umweltbewegung in ihren Anfängen einen typischen Mittelschichten-Bias, d.h. vor allem höher gebildete und besser situierte Bürger/innen engagierten sich für einen verbesserten Umweltschutz. Dies war dann stellenweise mit der These vom Umweltschutz als „Luxusgut“ (z.B. Baumol et al. 1979) verbunden. Zum anderen wurde vermutet, die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen würde nach dem Muster, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle mehr oder weniger gleichermaßen betreffen. Insbesondere Ulrich Beck (1986) hat für die von ihm entworfene „Risikogesellschaft“ postuliert, die „ökologische Frage“ würde die klassische „soziale Frage“ in den Hintergrund drängen und im Zuge dessen würden soziale Ungleichheiten weniger virulent.

### 2.1. *Environmental Justice als soziale Bewegung*

Nachdem dann aber die Ablösung der sozialen durch die ökologische Frage auf sich warten ließ, gelangten nach und nach soziale Disparitäten im Umweltbereich in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Anfang der 1980er Jahre entstand in den USA eine politisch einflussreiche Environmental-Justice-Bewegung, in der sich Mitglieder ethnischer Minderheiten gegen die Ansiedlung bzw. den Bau von Sondermülldeponien, Verbrennungsanlagen, Industriebetrieben, verkehrsreichen Straßen etc. in von ihnen bewohnten Gebieten zur Wehr setzten (ausführlicher dazu Bullard 1983, 1993, 1994, 2005; Szasz 1994; Szasz / Meuser 1997; Cole / Foster 2001; Liu 2001; Maschewsky 2001; Pellow / Brulle 2005; Schultz 2009; Meyer 2011 a). Die Environmental-Justice-Bewegung knüpfte zum einen an die schwarze Bürgerrechtsbewegung der 1960er Jahre an, zum anderen an die Anti-Giftmüll-Bewegung der 1970er Jahre. Schlüsslepisoden ihrer Entwicklung waren u.a. die beiden Umweltskandale „Love Canal“ und „Warren County“. Bei Love Canal (ausführlich dazu Levine 1982) ging es um ein mit Giftmüll verseuchtes Wohngebiet. Eine Chemiefabrik in der Stadt Niagara Falls (New York) hatte in den 1940er und 1950er Jahren einen stillgelegten Kanal mit toxischen Chemieabfällen aufgefüllt. Etliche Jahre später wurden dort Sozialwohnungen gebaut. Starke Regenfälle im Jahr 1978 spülten dann das Gift in die Keller zahlreicher Wohnungen, aber die Behörden bemühten sich um eine Vertuschung der Gesundheitsrisiken für die Bewohner/innen. In Warren County, einer ländlichen Gemeinde in North Carolina mit 65 Prozent afro-amerikanischer Bevölkerung, kam es im Jahr 1982 zu erst friedlichen, später aber sehr heftigen

Bürgerprotesten gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie. Diese war von bundesstaatlichen Behörden unter fraglichen Umständen genehmigt worden, obwohl von ihr eindeutig die Gefahr einer Verseuchung des Grundwassers durch PCB (polychlorierte Biphenyle) ausging.

Die genannten und andere Umweltskandale, die sich regelmäßig durch eine Mischung aus primärer Betroffenheit unterprivilegierter Minderheiten, offenkundiger Behördenignoranz und einer Dominanz wirtschaftlicher Interessen auszeichneten, stimulierten zunächst lokal begrenzte Protestaktivitäten. Daraus entwickelte sich dann in relativ kurzer Zeit eine national organisierte soziale Bewegung, die sich um die Leitidee von Environmental Justice gruppierte. Einer der Haupterfolge dieser Bewegung war die unter Präsident Bill Clinton im Jahr 1994 erlassene Verordnung „Federal Actions to Address Environmental Justice in Minority Populations and Low-Income Populations“ (Executive Order No. 12898). Diese verlangt von sämtlichen Bundesbehörden, dass sie bei ihren Maßnahmen und Projekten überprüfen, ob diese negative Auswirkungen auf die Umweltqualität und Gesundheit von benachteiligten Bevölkerungsgruppen haben. Als zentrale Kontrollinstanz fungiert dabei die „Environmental Protection Agency“ (EPA), in der ein eigenständiges „Office of Environmental Justice“ eingerichtet wurde.

Als „Umweltaktivismus der Armen und sozial Benachteiligten“ (Elvers 2011: 477) grenzte sich die Justice-Bewegung in ihrer Anfangsphase deutlich von der etablierten Umweltbewegung ab („environmentalism of the poor“ versus „middle-class environmentalism“). Letzterer wurde u.a. vorgehalten, dass sie aufgrund ihrer Affinität zur Mittel- und Oberschicht und im Sinne der Luxusgut-These des Umweltschutzes sich mehr für bedrohte Tier- und Pflanzenarten als für die ungünstigen Lebensumstände der sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen interessiere. Umgekehrt wurde der Umweltgerechtigkeitsbewegung gelegentlich der Vorwurf gemacht, es handle sich hauptsächlich um sogenannte NIMBY-Proteste („not in my backyard“). Weil dieser Vorwurf freilich den Verdacht einer gegen Minderheiten gerichteten Grundhaltung erweckte, stieß er im Endergebnis auf wenig öffentliche Resonanz.

Außerhalb der USA wurde die Environmental-Justice-Bewegung auch in Europa und dabei vor allem in Großbritannien politisch aufgegriffen (dazu z.B. Schultz 2009: 41ff; Elvers et al. 2008; Elvers 2011; Maschewsky 2011, 2012). Zumeist war es hier jedoch keine Bewegung von unten, sondern eher Politik von oben, angestoßen auch durch wissenschaftliche Studien. Da Rassismus bzw. Rassismus-Vorwürfe die europäischen Länder weniger stark belasten als die USA, verlagerte sich zudem das Hauptinteresse auf schichtspezifische Unterschiede bei lokalen Umweltbelastungen und auf Differenzen zwischen Einheimischen und ausländischen Zuwanderern. In Schottland z.B. erlebte die politische Diskussion um Umweltgerechtigkeit – gestützt auf die Labour-Party, Umweltorganisationen und kritische Intellektuelle – in der Periode von 1999-2005 eine regelrechte Boomphase (Maschewsky 2012: 164ff). In Deutschland bemüht sich seit Beginn der 2000er Jahre in erster Linie das Umweltbundesamt, die Idee der Umweltgerechtigkeit in die politische Debatte einzubringen (UMID 2008, 2011). Aber selbst bei den großen Umweltorganisationen und bei Bündnis 90/Die Grünen ist die Botschaft bislang kaum angekommen. Wie für die USA lässt sich argumentieren, dass die Verankerung der Umweltbewegung in der Mittel- und Oberschicht ein nicht unwichtiger Grund dafür sein dürfte.

Im Verlauf der zeitlichen Entwicklung der Umweltgerechtigkeitsbewegung einerseits und deren Internationalisierung andererseits hat sich das Themenspektrum der Bewegung ausgedehnt. Dabei erscheinen aktuell insbesondere zwei Richtungen der Erweiterung von Bedeutung (Adeola 2000; Elvers 2007, 2011; Pellow 2007; Mohai et al. 2009; Meyer 2011 a: Kap. 1): Zum einen werden, was die Analyseebene anbelangt, neben lokalen sozialen Ungleichheiten in der Umweltbelastung zunehmend auch globale Ungleichheiten (z.B. bei der Betroffenheit durch die Klimaerwärmung) sowie Ungleichheiten im intergenerationalen Ablauf (meist unter

dem Stichwort der Nachhaltigkeit) ins Blickfeld genommen. Zum anderen werden neben „environmental bads“ (sprich Umweltbelastungen) auch „environmental goods“ ins Spiel gebracht, womit in erster Linie Ungleichheiten beim Zugang zu wertgeschätzten Umweltressourcen gemeint sind (z.B. Zugang zu Erholungsgebieten, Inanspruchnahme knapper Umweltgüter). Solche Erweiterungen sind im Prinzip durchaus sinnvoll, man kann aber darüber streiten, ob sie dem ursprünglichen Anliegen der Bewegung mit dem Fokus auf lokale Umweltbelastungen förderlich sind.

## 2.2. *Environmental Justice als Forschungsfeld*

Eine Trennung zwischen Environmental Justice als soziale Bewegung und als Forschungsfeld ist nur begrenzt möglich, denn auf der einen Seite hat die ursprüngliche Bewegung in den USA Forschung initiiert und auf der anderen Seite haben Ergebnisse wissenschaftlicher Studien die Bewegung unterstützt und beflügelt.<sup>3</sup> Der Soziologe Robert D. Bullard (von der Texas Southern University) z.B. ist in Personalunion politischer Propagandist der Bewegung und anerkannter Wissenschaftler. Politische Initialzündung hatte seine methodisch einfach gestrickte Studie, in der er zeigte, dass fast alle Mülldeponien und Müllverbrennungsanlagen von Houston (Texas) in schwarzen Wohnvierteln lagen – dies bei einem Bevölkerungsanteil der Afroamerikaner von rund 25 Prozent (Bullard 1983). In ähnlicher Weise führten der US-Rechnungshof und die Commission for Racial Justice der United Church of Christ Studien durch, in denen festgestellt wurde, dass auf der regionalen ebenso wie auf der nationalen Ebene TSDFs („hazardous waste treatment, storage and disposal facilities“) bevorzugt in von Afro-Amerikanern bewohnten Gebieten bzw. Kommunen angesiedelt waren (US General Accounting Office 1983; UCC Commission for Racial Justice 1987). Das ursprüngliche Forschungsprogramm bestand also im Wesentlichen darin, im Rahmen aggregierter Regionalanalysen die Verteilung sogenannter LULUs („locally unwanted land uses“) auf ethnisch unterschiedlich zusammengesetzte Wohngebiete in den USA zu untersuchen. Erst später wurde dann auch auf der Grundlage von Haushalts- und Individualdaten überprüft, ob und inwieweit Zusammenhänge zwischen der Umweltbelastung des Wohnumfeldes und der ethnischen Zugehörigkeit bzw. dem sozialen Status von Personen bestehen.

Dabei wurde natürlich auch nach den Ursachen für die erhöhte Konzentration von Umweltbelastungen in Wohngebieten unterprivilegierter Bevölkerungsschichten gefragt. Mehrere Mechanismen spielen in diesem Zusammenhang wohl eine wichtige Rolle (dazu z.B. Pastor et al. 2001; Crowder / Downey 2010): Historisch gab es im Zuge der Industrialisierung eine Verknüpfung zwischen emissionsintensiven Unternehmen und der Ansiedlung billiger Arbeitskräfte rund um diese Unternehmen. Man kann davon ausgehen, dass solche Standortfixierungen und „local histories“ eine Eigendynamik entfaltet haben und noch heute nachwirken. Naheliegend ist auch die Vermutung, dass Verkehrsprojekte, Industrieansiedlungen, Schadstoffdeponien, Flughäfen etc. von politischen Entscheidungsträgern eher in ärmeren Gebieten geplant werden, weil dort geringerer politischer Widerstand und mithin eine problemlosere Akzeptanz zu erwarten ist (der bekannte „Weg des geringsten Widerstands“). Weiterhin ist anzunehmen, dass mittels des Marktmechanismus die Umweltqualität eines Gebietes einen Einfluss auf die Miet- und Grundstückspreise ausübt und dies einen Prozess selektiver Migration in Gang setzt. Bei niedriger Umweltqualität sollten sozial privilegierte Bevölkerungsgruppen häufiger abwandern (selektive Abwanderung aus belasteten Gebieten), und umgekehrt sollten sich sozial schwache Bevölkerungsgruppen wegen der niedrigeren Miet- und

3 Szasz und Meuser (1997) sprechen in ihrem Überblicksartikel von einer „intimate connection between movement and research“ (Szasz / Meuser 1997: 113) und gelangen diesbezüglich zu der kritischen Einschätzung, dass sich diese enge Verknüpfung zum Teil nachteilig auf die wissenschaftliche Profilierung der einschlägigen Forschung ausgewirkt hat.

Grundstückspreise häufiger in belasteten Gebieten ansiedeln (selektiver Zuzug in belastete Gebiete).<sup>4</sup> Gleichzeitig besteht an Orten mit niedrigen Bodenpreisen ein höherer Anreiz, dort umweltbeeinträchtigende Projekte zu realisieren, was in der einschlägigen Literatur als „selective siting of emitters“ (Pastor et al. 2001; Best 2011) bezeichnet wird.

Im empirischen Detail erweist es sich dennoch als schwierig, den aktuellen Forschungsstand in den USA eindeutig im Sinne einer Bestätigung der „environmental racism“-These zu resümieren (dazu Bowen 2002; Evans / Kantrowitz 2002; Crowder / Downey 2010). Die vorliegenden Evidenzen belegen zwar mehrheitlich klar ausgeprägte Differenzen der lokalen Umweltbelastung in Abhängigkeit von der ethnischen Zugehörigkeit und vom sozio-ökonomischen Status, aber die Studien bedienen sich unterschiedlicher Methoden, beziehen sich ganz überwiegend auf Aggregat- und nicht auf Individualdaten, erstrecken sich auf verschiedene Formen von Umweltbelastungen und haben oft den Charakter punktueller Fallanalysen bzw. regional begrenzter Betrachtungen (Brown 1995; Mohai 1996; Szasz / Meuser 2000; Ash / Fetter 2004; Brulle / Pellow 2006; Mohai et al. 2009).<sup>5</sup>

Im deutschen Sprachraum ist die US-amerikanische Environmental-Justice-Forschung mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung aufgegriffen worden (Maschewsky 2001; Schultz 2009; Meyer 2011 a: Kap. 1). Zwar lassen sich vereinzelte Beiträge schon für die Jahre vor 2000 finden (Jarre 1975; Conzelmann-Auer et al. 1993; Spillmann 1999), aber im Kern ist die einschlägige wissenschaftliche Arbeit erst seit der Jahrtausendwende in Gang gekommen. Dabei war es am Anfang insbesondere die Sozialmedizin und Epidemiologie, die sich mit Blick auf gesundheitliche Auswirkungen sozial gestaffelter Umweltbelastungen für die Thematik der Umweltgerechtigkeit interessierte (Mielck / Heinrich 2002; Bolte / Mielck 2004; Bolte et al. 2012). Gegenstand der sozialmedizinischen Studien sind neben Schadstoffen im Wohnumfeld auch chemische und biologische Innenraumbelastungen wie etwa Feuchtigkeitsschäden in der Wohnung, Hausstaub, Haushaltschemikalien bis hin zum elterlichen Rauchverhalten (Braun-Fahrlander 2004; Becker et al. 2008; Seiwert et al. 2008).

Die genuin sozialwissenschaftliche Umweltforschung hat die Thematik der Umweltgerechtigkeit eigentlich erst seit wenigen Jahren „entdeckt“. Neben mehr programmatischen Beiträgen, die mitunter sogleich ein neues Forschungsparadigma sehen (Flitner 2003; Elvers 2007, 2011; Kraemer 2007; Elvers et al. 2008), verdienen empirische Arbeiten Beachtung (Kuckartz / Rheingans-Heintze 2006; Flitner 2007; Best 2011; Meyer 2011 b; diverse Einzelbeiträge in UMID 2008, 2011). Explizit erwähnt seien z.B. die Arbeiten der Züricher Forschungsgruppe um Andreas Diekmann auf der Grundlage des Schweizer Umweltsurveys 2007 (Diekmann / Meyer 2010; Meyer 2011 a). Diekmann und Meyer haben im Rahmen des Schweizer Umweltsurveys nicht nur auf subjektive Angaben der Befragten zu Umweltbelastungen in ihrem Wohnumfeld zurückgegriffen, sondern zusätzlich auf objektive Belastungsindikatoren (Lärm, Feinstaub, Stickstoffdioxid, Ozon). Die exakten Wohnadressen der Befragten wurden in einem Geoinformationssystem (GIS) codiert, und den GIS-Koordinaten wurden Belastungsdaten aus Umweltdatenbanken zugespielt. Neben diversen Einzelergebnissen ist ein wichtiger „Generalbefund“ der Arbeiten von Diekmann und Mitarbeitern, dass der Sozialgradient von Umweltbelastungen in der Schweiz offenbar weniger stark ausgeprägt ist als in den USA. Dies dürfte auch für Deutschland gelten (vgl. z.B. die Ergebnisse von Best 2011).

- 
- 4 Crowder und Downey (2010) gelingt es zu zeigen, dass für die USA der Effekt der selektiven Abwanderung insgesamt schwächer ausgeprägt ist als der Effekt der selektiven Zuwanderung.
  - 5 Kontrovers im US-Kontext ist auch die Frage, ob es einen eigenständigen Effekt der ethnischen Zugehörigkeit gibt oder ob in erster Linie die unterschiedliche Ausstattung mit ökonomischen Ressourcen (Einkommen, Bildung usw.) für die ethnischen Differenzen in der Umweltbelastung verantwortlich ist (genauer dazu z.B. Crowder / Downey 2010).

Was freilich insgesamt den Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung zu Environmental Justice im deutschen Sprachraum anbelangt, muss man resümieren, dass die einschlägige Forschung noch am Anfang steht und eine professionelle Etablierung (z.B. im Rahmen der regelmäßigen statistischen Umweltberichterstattung) bisher nicht gelungen ist. Angesichts der gesellschaftspolitischen Brisanz der Thematik ist dies ein Defizit, das eine Intensivierung der Forschung ratsam erscheinen lässt.

### 3. Von Ungleichheit zu Ungerechtigkeit

Bei dem wünschenswerten Mehr an Forschung zur Umweltgerechtigkeit stellt sich auch die grundlegende Frage, wie es um den Gerechtigkeitsbegriff in diesem Forschungsfeld bestellt ist und ob und inwieweit es überhaupt sinnvoll ist, diese Forschung unter den Leitbegriff der Gerechtigkeit zu stellen. Für Environmental Justice als soziale Bewegung lässt sich argumentieren, dass der Rückgriff auf das Gerechtigkeitskonzept einen positiven Beitrag zur politischen Mobilisierung leistet und insofern für das Anliegen der Bewegung hilfreich sein dürfte. Einen ähnlichen Mobilisierungsschub könnte es zwar auch im Bereich der Forschung geben, aber dies ist gewiss kein hinreichendes Argument für ein Festhalten an dem – oft als schillernd und diffus kritisierten – Gerechtigkeitsbegriff. Im Folgenden soll zuerst verdeutlicht werden, dass Ungleichheit bei lokalen Umweltbelastungen – ebenso wie Ungleichheit bei anderen Gütern und Ressourcen – noch nicht per se Ungerechtigkeit bedeutet. Auf dieser Basis könnte man argumentieren, dass es primär um Ungleichheit geht und dass man den normativ aufgeladenen Gerechtigkeitsbegriff in dem Forschungsfeld eigentlich gar nicht braucht. Da dieser Argumentation aber im Endergebnis nicht gefolgt wird, wird dann im zweiten Schritt versucht, wichtige zusätzliche Faktoren zu identifizieren, bei deren Vorliegen es wahrscheinlicher wird, dass Ungleichheit in postulierte Ungerechtigkeit mündet.

#### 3.1. *Ungleichheit bedeutet nicht Ungerechtigkeit*

Anstelle von Environmental Justice wird sowohl in der einschlägigen sozialen Bewegung als auch in der dazugehörigen Forschung oft auch von Environmental Equality oder Environmental Equity gesprochen. Diese Bezeichnungen verweisen darauf, dass man bei der Rede von Umweltgerechtigkeit primär ein Gerechtigkeitskonzept im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit (distributive Gerechtigkeit) im Auge hat und dabei eine gleiche bzw. gleichmäßige Verteilung als Maßstab fungiert. Gerechtigkeit als ein Verteilungsproblem zu sehen, ist in der Tat das in den Sozialwissenschaften und der Sozialphilosophie dominierende Gerechtigkeitsverständnis (vgl. dazu statt vieler Rawls 1971; Walzer 1983; Miller 1999; Brighouse 2004; Sandel 2009). Aber man sollte sich dessen bewusst sein, dass es zum einen unterschiedliche Lesarten von distributiver Gerechtigkeit gibt und zum anderen weitere Gerechtigkeitskonzepte, die sich als Alternative oder zumindest Ergänzung zur Verteilungsgerechtigkeit begreifen. Das wichtigste Ergänzungskonzept ist wohl die Verfahrensgerechtigkeit (prozedurale Gerechtigkeit), bei der es um die Fairness des Verfahrens bzw. der Entscheidungsprozeduren geht, die zu bestimmten Ergebnissen führen. Bei den verschiedenen Lesarten der Verteilungsgerechtigkeit erscheint vor allem wichtig, ob man auf die Chancen, bestimmte Ergebnisse zu erreichen, oder auf die Ergebnisse selbst abstellt (z.B. im Bildungssystem: Bildungschancen versus faktisch erreichte Bildungsabschlüsse). Was die Zielgröße der Gleichheit bzw. der gleichmäßigen Verteilung anbelangt, ist im jeweiligen Anwendungsfall zu spezifizieren, was gleich sein soll und welche Einheiten bzw. Objekte in welcher Abgrenzung in den Vergleich einbezogen werden sollen.

In der Environmental-Justice-Debatte werden zumeist sozial-räumliche Ungleichheiten lokaler Umweltbelastungen ins Auge gefasst. Dabei wird in der Regel nicht argumentiert, dass man eine gleiche Umweltbelastung in allen räumlichen Einheiten (z.B. Stadtteilen) haben möchte. Das Beiwort „sozial“ verweist vielmehr darauf, dass die lokalen Umweltbelastungen

im Zusammenhang mit der sozialen Zusammensetzung der räumlichen Einheiten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen. Man möchte vermeiden, dass räumliche Einheiten mit einer sozialstrukturell schwachen Bevölkerung überdurchschnittlich stark von Umweltbelastungen betroffen sind. Dabei dürfte klar sein, dass es auch von der Definition und dem Zuschnitt der räumlichen Einheiten abhängt, zu welchem Ergebnis man bei einer derartigen Betrachtungsweise gelangt.<sup>6</sup> Festzuhalten bleibt: In der Environmental-Justice-Diskussion wird im Wesentlichen und ganz überwiegend dann von Ungerechtigkeit gesprochen, wenn räumliche Einheiten, in denen überdurchschnittlich viele unterprivilegierte Menschen leben (Unterprivilegierung gemessen an der ethnischen Zugehörigkeit, der Bildung, am Einkommen etc.) überdurchschnittlichen Umweltbelastungen ausgesetzt sind. In der Detailbetrachtung auf der Mikroebene schrumpfen die räumlichen Einheiten im Idealfall auf das Wohnumfeld einzelner Personen bzw. Haushalte, und Ungerechtigkeit wird dann diagnostiziert, wenn sozial schwache Personen bzw. Haushalte überdurchschnittlichen Umweltbelastungen ausgesetzt sind.<sup>7</sup>

Aber sind solche Diagnosen im Lichte des Gerechtigkeitsprinzips zutreffend, ausreichend und sachlich hinreichend differenziert? Klar dürfte sein, dass ein Vorliegen der angesprochenen typischen Injustice-Konstellation nicht unbedingt bedeutet, dass auch die Betroffenen die Gegebenheiten als ungerecht einschätzen. Lenkt man ihre Aufmerksamkeit explizit darauf, dass sie gleichsam doppelt benachteiligt sind, in ihren sozialen und ihren ökologischen Lebensbedingungen, ist zwar ein „Framing“ im Sinne von Ungerechtigkeit nahe liegend, aber ein Selbstläufer sind solche Einschätzungen von Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit mit Sicherheit nicht. Dies ist ein wesentlicher und inzwischen vielfach bestätigter Ausgangspunkt der sogenannten empirischen Gerechtigkeitsforschung (dazu z.B. Wegener 1992; Liebig et al. 2004). Angesichts der Offenheit und Vielfalt konkurrierender Gerechtigkeitskonzepte verzichtet die empirische Gerechtigkeitsforschung in der Regel auf den Versuch einer konkreten inhaltlichen Bestimmung von Gerechtigkeit und konzentriert sich statt dessen auf die Frage, was von den Betroffenen als gerecht bzw. fair eingeschätzt wird, wovon dies abhängt und mit welchen Verhaltenskonsequenzen dies verbunden ist. Ein stabiles Ergebnis dabei ist, dass soziale Vergleichsprozesse für individuelle Gerechtigkeitseinschätzungen von zentraler Bedeutung sind. Ein Transfer von Hypothesen und Methoden der empirischen Gerechtigkeitsforschung, die sich bislang bevorzugt mit Problemen im Bereich der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates befasst hat, auf das Feld von Umweltbelastungen erscheint naheliegend und könnte der Umweltgerechtigkeitsforschung neue Impulse vermitteln.<sup>8</sup>

Kontrovers erscheint weiterhin, ob es sinnvoll ist, das Gerechtigkeitskonzept primär in Verbindung mit sozial unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen zur Anwendung zu bringen. Wenn es um konkrete Projekte geht, die mit neuen Umweltbelastungen verbunden sind, können – eben je nach Gerechtigkeitsverständnis – durchaus auch bisher privilegierte Gruppen Argumente einer ungerechten Lastenverteilung geltend machen. Dass Gerechtigkeitsabwägungen nicht unbedingt an soziale Faktoren gebunden sind, lässt sich beispielhaft an den Verteilungsprinzipien illustrieren, die Beatley (1984) allgemein für „growth management programs“ diskutiert. Überträgt man Beatleys Überlegungen auf das Problem von Umweltbelastungen, indem man z.B. ein städtisches Verkehrsprojekt ins Auge fasst, das u.a. mehr Lärm mit sich

6 In der US-Forschung konkurrieren z.B. Analysen auf der Ebene von ZIP Codes mit solchen auf der Ebene von feingliedrigeren Census Tracts (Liu 2011: Kap 6).

7 Nochmals sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass Studien und Analysen mit Mikrodaten auf der Ebene von Individuen bzw. Haushalten sehr selten sind (Crowder / Downey 2010: 1113).

8 Generell erscheint es sinnvoll, zwei Zweige der Gerechtigkeitsforschung zu unterscheiden (Wegener 1992; Lippel 2003): erstens die gerade angesprochene empirische Gerechtigkeitsforschung, die primär von Sozialwissenschaftlern betrieben wird und historisch relativ jungen Datums ist, und zweitens die sozialphilosophische Gerechtigkeitsforschung, die spätestens mit Platon und Aristoteles beginnt und normativ-ethisch ausgerichtet ist.

bringen wird, können bei der Projektplanung vier Verteilungsprinzipien zugrunde gelegt werden: a) Gleichverteilung („equal shares“), d.h. alle Stadtviertel sollen möglichst gleichermaßen von dem zusätzlichen Lärm betroffen werden, b) Egalität, wobei bereits existierende Ungleichheiten in der Lärmbelastung gemildert werden sollen, d.h. hauptsächlich Stadtviertel sollen betroffen werden, in denen bisher wenig Verkehrslärm vorkommt, c) „to the greatest benefit of the least advantaged“ (Vertragstheorie nach Rawls), d.h. das Projekt ist so anzulegen, dass der Stadtteil, in dem bisher am meisten Verkehrslärm vorkommt, am wenigsten von dem zusätzlichen Verkehrslärm betroffen wird, d) „to the greatest good for the greatest number“ (Utilitarismus nach Bentham), d.h. das Projekt wird so ausgestaltet, dass über alle Stadtviertel hinweg die Gesamtlärmbelastung minimiert wird. Keines der vier Prinzipien nimmt auf die soziale Zusammensetzung der Stadtteile Bezug, zentraler Bezugspunkt ist vielmehr das bisherige Niveau der Lärmbelastung in den Stadtvierteln.<sup>9</sup>

Der Haupteinwand gegen das dominierende Gerechtigkeitsverständnis in der Environmental-Justice-Debatte ist allerdings, dass zumeist eine Gleichsetzung von Gleichheit und Gerechtigkeit erfolgt, die in dieser einfachen Form der Grundintention des Gerechtigkeitsprinzips kaum gerecht werden dürfte. An einem prominenten Beispiel aus einem anderen Bereich, nämlich der Einkommensverteilung, lässt sich das problemlos illustrieren: Wenn alle Erwerbstätigen tatsächlich ein gleiches Einkommen hätten, wäre das im Vergleich z.B. von Personen, die im gleichen Beruf ganztags versus halbtags arbeiten, mit Sicherheit nicht gerecht und würde empirisch so auch nicht eingeschätzt werden. Umgekehrt erscheint es eher gerecht, wenn die ganztags Erwerbstätigen doppelt so viel verdienen wie die Halbtagskräfte. Man mag zustimmen, dass eine hohe Umweltbelastung in einem Wohngebiet mit einer unterprivilegierten Bevölkerung ungerecht ist. Aber wie soll auf der anderen Seite ein gerechter Zustand aussehen? Soll die Umweltbelastung der Situation in anderen Wohngebieten entsprechen? Oder mehr noch: Soll die Umweltbelastung niedriger sein, um die soziale Schlechterstellung zu kompensieren? Dieses Beispiel – ebenso wie das vorherige Einkommensbeispiel – verweist darauf, dass es im Rahmen von immer auch normativ geprägten Gerechtigkeitsabwägungen nicht genügt, eine einzelne Dimension in den Blick zu nehmen (z.B. nur das Einkommen, nur die lokale Umweltbelastung), vielmehr muss man ein mehr oder weniger komplexes Bündel von Lebenslagemerkmalen in der Zusammenschau analysieren. Dabei dürfte es in der Regel schwierig sein, Konsens über das genaue Spektrum relevanter Lebenslagefaktoren zu erzielen.

Das offenbar nicht ganz einfache Zusammenspiel von Gleichheit und Gerechtigkeit bei lokalen Umweltbelastungen verweist im Übrigen auf ein generelles Problem der Ungleichheitsforschung und Sozialstrukturanalyse. Schon vor längerer Zeit hat Volker Schmidt (2000 a, 2000 b) angeregt, die Ungleichheitsforschung stärker mit der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsdiskussion zu verknüpfen. Denn hinter dem, womit sich die Ungleichheitsforschung befasst und was sie für wichtig hält, stecke die nur selten explizit ausgesprochene Prämisse, dass „soziale Ungleichheit (mindestens: zuviel soziale Ungleichheit) ein Problem sei, weil sie ungerecht sei“ (2000 b: 383). Schmidt hält der Ungleichheitsforschung eine versteckte Normativität vor, die sich – zusätzlich zur Auswahl der als relevant erachteten Ungleichheitsdimensionen – vor allem an der normativ konnotierten Terminologie zeige. „Wer Ungleichheit sagt, evoziert damit automatisch ein normatives Leit- und Gegenbild von Gleichheit, in dessen Licht das so Bezeichnete als defizitär, rechtfertigungs- und im Grunde auch korrekturbedürftig erscheint“ (2010 b: 385). Die vorgeschlagene Anbindung der Ungleichheits- an die Gerechtigkeitsforschung könne dabei helfen, der pauschalen Gleichsetzung von Ungleichheit und Ungerechtigkeit vorzubeugen, die Möglichkeiten und Grenzen der Legitimierbarkeit von Un-

9 In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob man nicht generell unterscheiden muss zwischen Ungerechtigkeiten bei bestehenden Umweltbelastungen und (möglichen) Ungerechtigkeiten durch negative Umwelteffekte neuer Projekte.

gleichheit genauer aufzuschlüsseln und Faktoren für „den Umschlag von der Ungleichheit zur Ungerechtigkeit“ (2010 b: 383) zu identifizieren. Schmidt selbst betont, dass die meisten Varianten von Gerechtigkeit, wie sie in der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsforschung diskutiert werden, Ungleichheit in einem hohen Ausmaß zulassen. Er selbst konzentriert sich auf drei Formen sozialer Ungleichheit, die seines Erachtens eindeutig jenseits aller Legitimierbarkeit vor dem Hintergrund der Gerechtigkeitsidee liegen: 1) Verstöße gegen elementare Menschenrechte, 2) Fälle extremer Armut und Unterversorgung, und 3) offene und verdeckte Diskriminierung.

Folgt man Schmidt, verspricht ein Rekurs auf sozialphilosophische Gerechtigkeitsüberlegungen Differenzierungen und Einsichten, die über bloße Ungleichheitsanalysen hinausreichen. Ganz auf dieser Linie liegen einige neuere Arbeiten innerhalb der Environmental-Justice-Forschung, die die Umweltgerechtigkeitsdiskussion stärker mit der Gerechtigkeitsforschung in Verbindung bringen wollen. Der sicherlich einflussreichste Beitrag stammt dabei von David Schlosberg (2007). In seinem Buch „Defining Environmental Justice“ versucht er „the literature in political theory“ (Schlosberg 2007: 3) für die Diskussion um Environmental Justice zu erschließen und nutzbar zu machen. Auf der Grundlage einer Auseinandersetzung hauptsächlich mit John Rawls (1971), Michael Walzer (1983), David Miller (1999), Iris Young (1990, 2000) und Nancy Fraser (1997) empfiehlt Schlosberg für die Environmental-Justice-Forschung im Endergebnis ein pluralistisches Gerechtigkeitskonzept. Dieses sieht Gerechtigkeit als „a trivalent package“ (Schlosberg 2007: 29) mit den drei Komponenten „justice as distribution“, „justice as participation“ und „justice as recognition“. Dies bedeutet, dass dem klassischen und dominierenden Verständnis von Gerechtigkeit als Verteilungsproblem (Position von Rawls, Walzer und Miller) mehr oder weniger gleichberechtigt die beiden Konzepte der Verfahrensgerechtigkeit und der Anerkennungsgerechtigkeit zur Seite gestellt werden (Position von Young und Fraser). Dass es bei Gerechtigkeit oft auch um faire Verfahren mit angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Beteiligten geht, ist im politischen Alltag demokratischer Staaten inzwischen eine weithin geläufige Gestaltungsmaxime.<sup>10</sup> Weniger geläufig ist das Recognition-Konzept der Gerechtigkeit. Es zielt ab auf die Gewährleistung von Mindeststandards der Menschenwürde, auf Respekt vor der individuellen, sozialen und kulturellen Integrität sowie auf Schutz vor Missachtung und offenkundiger Diskriminierung.

Ähnlich wie Schlosberg, aber weniger ambitioniert, bemüht sich auch Julia Schultz (2009) um eine – so der Untertitel ihres Buches – „ethische Fundierung“ der Umweltgerechtigkeitsdiskussion. In einem ersten Schritt benennt sie eine Reihe „ethisch-normativer Aspekte“, bezüglich derer sich ein ethisch basierter Ansatz umweltbezogener Gerechtigkeit positionieren müsste. In einem zweiten Schritt rekapituliert sie verschiedene sozialphilosophische Gerechtigkeitstheorien daraufhin, ob und inwieweit sie Anregungen für einen systematischen Zugang zur Umweltgerechtigkeit liefern. Die ethisch-normativen Aspekte erstrecken sich u.a. auf Fragen wie: Welcher Gerechtigkeitsbegriff wird zugrunde gelegt und besonders betont (distributive, prozedurale, ausgleichende Gerechtigkeit)? Wie wird die Gerechtigkeitsgemeinschaft eingegrenzt (besitzen nur Menschen gerechtigkeitsrelevante Ansprüche)? Welchen Stellenwert haben negative Rechte (Schutz vor Umweltbelastungen) im Vergleich zu positiven Rechten (Nutzung von Umweltgütern)? Enthält das Gerechtigkeitskonzept neben komparativen Standards (Vergleich von Personengruppen) auch absolute Standards (Mindestniveau an Umweltqualität)? Inwieweit wird die Zukunft einbezogen (intergenerationale Gerechtigkeit)? Lässt das Gerechtigkeitskonzept neben universellen Standards auch kulturelle Spezifika zu?

10 Einige Autoren in der Umweltgerechtigkeitsforschung schlagen sogar vor, den Begriff „environmental justice“ nur dann zu verwenden, wenn es um prozedurale Fragen bei der Herstellung der Verteilung von Umweltbelastungen geht; demgegenüber wird der Begriff „environmental equity“ empfohlen, wenn das Endergebnis, also die beobachtbare Belastungsverteilung im Mittelpunkt des Interesses steht (dazu Liu 2001: 12).

Mit Blick auf die Gerechtigkeitstheorien prüft Schultz vier Ansätze auf ihre potenzielle Ergiebigkeit für die Umweltgerechtigkeitsdiskussion: die utilitaristische Position, die Theorie von Rawls, den Kommunitarismus und den Fähigkeitenansatz. Im Endergebnis werden die Theorie von John Rawls (1971) und der Fähigkeitenansatz von Amartya Sen und Martha Nussbaum (Nussbaum / Sen 1992; Sen 2005; Nussbaum 2006) als am ehesten einschlägig für die Diskussion um Umweltgerechtigkeit eingeschätzt. Rawls betont in seiner Theorie zum einen die zentrale Rolle elementarer Grundfreiheiten und Grundrechte für alle Menschen. Zum anderen wird der Grundsatz formuliert, dass Ungleichheiten soweit und solange erlaubt und zulässig sind, als sie den in einer Gesellschaft am wenigsten Begünstigten Vorteile bringen (sogenanntes Differenzprinzip). Auch der Fähigkeitenansatz akzentuiert zunächst die Gleichwertigkeit, die Würde und die Unverletzlichkeit aller Menschen. Mit dem Ziel, für die Menschen eine möglichst hohe Lebensqualität und subjektives Wohlbefinden zu erreichen, wird im Rahmen dieses Ansatzes Gerechtigkeit primär verstanden als Gleichheit der grundlegenden Fähigkeiten („capabilities“) von Menschen, bestimmte Tätigkeiten auszuführen, die für ein erfülltes Leben von zentraler Bedeutung sind. Speziell Nussbaum (2006) hat eine konkrete Liste grundlegender Fähigkeiten vorgelegt, die aus ihrer Sicht unverzichtbar sind. Diese reichen von der Fähigkeit, sich angemessen um die eigene Gesundheit zu kümmern, über die Fähigkeit zu befriedigenden sozialen Interaktionen, bis hin zur Fähigkeit, rücksichtsvoll mit der natürlichen Umwelt (Tiere, Pflanzen) umzugehen.

### 3.2. Einflussfaktoren auf den Übergang von Ungleichheit zu Ungerechtigkeit

Da Ungleichheit noch nicht Ungerechtigkeit bedeutet (und Gleichheit durchaus ungerecht sein kann), stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen man im Anwendungsfall lokaler Umweltbelastungen damit rechnen kann, dass Ungleichheit zu Ungerechtigkeit wird bzw. dass Ungleichheit vor dem Hintergrund der Gerechtigkeitsidee prekär wird. In Anknüpfung an das Programm der empirischen Gerechtigkeitsforschung lässt sich diese Frage im Rahmen eines empirisch ausgerichteten Forschungsinteresses dergestalt präzisieren, dass nach Bestimmungsfaktoren gesucht wird, die bewirken, dass von Umweltbelastungen betroffene Personen diese Belastungen als ungerecht bzw. illegitim einschätzen. Etwas weniger gezielt und empirisch weniger leicht zugänglich lässt sich auch fragen, unter welchen Bedingungen man damit rechnen kann, dass lokale Umweltbelastungen zu „justice claims“ bzw. zu Protesten mit dem Fokus der Umweltgerechtigkeit führen. Die zweitgenannte Frage ist vor allem deswegen empirisch weniger gezielt, weil es bekanntlich keineswegs ein Automatismus ist, dass Unzufriedenheiten (hier: Ungerechtigkeits einschätzungen) sich in faktische Protestaktivitäten umsetzen.

Die im Folgenden spezifizierten Faktoren, die für den Übergang von Ungleichheit zu Ungerechtigkeit als bedeutsam gesehen werden, sind hypothetischer Natur in dem Sinne, dass es sich um Vermutungen bzw. Hypothesen handelt, die freilich im Prinzip einer empirischen Überprüfung zugänglich sind. Die mutmaßlich bedeutsamen Faktoren wurden hauptsächlich zum einen aus der Environmental-Justice-Forschung und zum anderen aus der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsdiskussion mit ihren verschiedenen Gerechtigkeitskonzepten hergeleitet. Ob und inwieweit die Faktoren im Endergebnis tatsächlich bedeutsam sind, müsste im Rahmen von Studien, die diese Faktoren empirisch erheben, angegangen werden. Tabelle 1 benennt die Faktoren vorab im Überblick und kann als Leitfaden für die weiteren Ausführungen dienen.

Tabelle 1: Förderliche Faktoren für den Übergang von Ungleichheit zu Ungerechtigkeit

- (a) Deutlich ausgeprägte sozial-räumliche Ungleichheiten der Umweltbelastungen
- (b) Umweltbelastungen jenseits zumutbarer Niveaus
- (c) Kumulation von Nachteilen
- (d) Nennenswerte Beeinträchtigungen des subjektiven Wohlbefindens
- (e) Auseinanderfallen von Verursachern/Nutzern und Betroffenen
- (f) Fehlende Ausweichmöglichkeiten für die Betroffenen
- (g) Unzureichende Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten

### *(a) Ausmaß der Ungleichheit von Umweltbelastungen*

Eine Art Basishypothese der Environmental-Justice-Forschung ist die Annahme, dass die postulierte Ungerechtigkeit mit dem Ausmaß der sozial-räumlichen Ungleichheit lokaler Umweltbelastungen steigt. Dabei werden es in der Regel die von Umweltbelastungen negativ Betroffenen sein, die Gerechtigkeitsargumente geltend machen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nicht auf das absolute, sondern auf das relative Niveau, also auf die Verteilung abgestellt wird. Relativ impliziert, dass Vergleichs- bzw. Bezugsgruppen gewählt werden müssen. Dieser Schritt ist wesentlich, weil je nach Referenzgruppe der Vergleichsprozess unterschiedlich ausfallen kann. Dabei kann man auch annehmen, dass die Wahl der Referenzgruppe und das jeweils aktualisierte Gerechtigkeitsverständnis miteinander zusammenhängen.

Ein fast schon klassisches Beispiel, wenngleich nicht mit Bezug auf Umweltbelastungen, ist hier der Ost-West-Vergleich im Gefolge der deutschen Wiedervereinigung. Die Ostdeutschen definierten in den 1990er Jahren ihren Lebensstandard als unfair und ungerecht, da sie ihre Situation mit der in Westdeutschland und nicht mit der vor der Wiedervereinigung oder auch mit der in anderen früheren Ostblock-Ländern verglichen (vgl. dazu z.B. Lippl 2003).<sup>11</sup> Bei lokalen Umweltbelastungen kann man annehmen, dass die Umweltverhältnisse in benachbarten räumlichen Einheiten als Vergleichsmaßstab fungieren. Insgesamt legt die obige Argumentation, dass Ungleichheit nicht unbedingt Ungerechtigkeit bedeutet, zwar einen positiven Zusammenhang nahe, aber dieser Zusammenhang dürfte nicht besonders stark ausgeprägt sein und durch eine Reihe weiterer Faktoren moderiert werden.

### *(b) Umweltbelastungen jenseits zumutbarer Niveaus*

Die meisten Gerechtigkeitskonzepte in der sozialphilosophischen Literatur enthalten – zusätzlich zu den im Vordergrund stehenden komparativen Standards – auch eine Komponente absoluter Mindeststandards, die im Sinne des Gerechtigkeitsprinzips nicht unterschritten werden dürfen. Solche Mindeststandards werden zum einen mit Hinweisen auf elementare Grundfreiheiten und basale Menschenrechte angesprochen (so bei Rawls, Sen und Nussbaum), zum anderen mit eigenständigen Gerechtigkeitsfacetten wie etwa „justice as recognition“ (so bei Young, Fraser und Schlosberg). Es wird als eine unverzichtbare Vorbedingung für eine gerechte Gesellschaft gesehen, dass alle ein (zumindest halbwegs) menschenwürdiges Leben führen können und dass es keine Gruppen gibt, die gänzlich missachtet und depriviert werden und unterhalb eines „humanitären Sockels“ (Schultz 2009: 145) leben müssen. In der Tat ten-

<sup>11</sup> Beispielsweise wurde die ALLBUS-Frage „Im Vergleich dazu, wie andere hier in Deutschland leben: Glauben Sie, dass Sie Ihren gerechten Anteil erhalten, mehr als Ihren gerechten Anteil, etwas weniger, oder sehr viel weniger?“ im Jahr 2000 von 32% der Westdeutschen, aber von 63% der Ostdeutschen mit „etwas weniger oder sehr viel weniger“ beantwortet. Im Jahr 1991 beliefen sich diese Werte sogar auf 28% im Westen versus 82% im Osten (Lippl 2003: 10).

dieren liberal inspirierte Gerechtigkeitsvorstellungen dazu, die Reichweite des Gerechtigkeitsbegriffs allein auf diese Gewährleistung eines Sockels zu beschränken und Verteilungsfragen oberhalb des Sockels als für die Gerechtigkeit irrelevant zu sehen. Im Bereich der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen finden derartige Vorstellungen regelmäßig ihren Niederschlag in der staatlichen Garantie eines sogenannten Mindest-Lebensstandards.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen, die ja auch im politischen Raum durchaus präsent sind und kontrovers diskutiert werden, kann man die These formulieren, dass „justice claims“ mit Bezug auf lokale Umweltbelastungen vor allem dann geltend gemacht werden, wenn bei bestimmten Personengruppen „Grenzen des Zumutbaren“ überschritten werden. Menschen sind bereit, gewisse Beeinträchtigungen der Umweltqualität ihres Wohnumfeldes hinzunehmen und damit „ihren Beitrag“ zu leisten („fair share“, vgl. dazu auch Maschewsky 2012: 169), aber dies eben nur bis zu einem bestimmten Schwellenwert des „Erträglichen“. Dabei dürfte klar sein, dass die Definition solcher Grenzen des Zumutbaren und Erträglichen bzw. die Festlegung von Mindeststandards der Umweltqualität in einer gewissen Bandbreite subjektiv und willkürlich ist und vielfach auch umstritten sein wird. Aber wenn z.B. aufgrund von Fluglärm eindeutig nachweisbare Gesundheitsschäden auftreten oder z.B. kein Zugang zu sauberem Trinkwasser besteht, sind solche Grenzen wohl überschritten.

### *(c) Kumulation von Nachteilen*

Weiterhin (und jenseits von Mindeststandards) ist insbesondere dann mit Klagen über Ungerechtigkeit zu rechnen, wenn es im Zusammenhang mit Umweltbelastungen zu einer Kumulation nachteiliger Lebenslagemerkmale kommt. Die oben beschriebene typische Ungerechtigkeitskonstellation, auf die sich die Environmental-Justice-Bewegung hauptsächlich bezieht, nämlich eine hohe lokale Umweltbelastung bei sozial unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen, ist eine solche Situation mit Verdacht auf kumulative Nachteile. Aber der Blick z.B. auf die Umweltbelastung von Wohngebieten und die ethnische Zugehörigkeit ihrer Bewohner/innen oder z.B. auf die Umweltbelastung und die Einkommenslage genügt nicht. Es müssen weitere Faktoren mit berücksichtigt werden, um das Bündel der Vor- und Nachteile einer Lebenslage angemessen analysieren und einschätzen zu können. Wie z.B. steht es um die Zugangsmöglichkeiten zu Grünflächen und anderen Erholungsmöglichkeiten in dem jeweils betrachteten Wohngebiet? Stehen der überdurchschnittlichen Umweltbelastung eventuell kurze Wege zum Arbeitsplatz, gute Kinderbetreuungseinrichtungen oder auch günstige Einkaufsmöglichkeiten gegenüber? Und – wohl am wichtigsten – inwieweit ist die hohe Marktbelastung mit günstigen Miet-, Immobilien- und Grundstückspreisen verbunden? Folgt man der ökonomischen Theorie, müsste es eine solche „Preiskompensation“ der Umweltbelastung geben. Aber es ist empirisch keineswegs ausgemacht, dass dieser Mechanismus tatsächlich zur Geltung kommt. Selbst wenn z.B. die Mietpreise niedriger liegen, kann es gut sein, dass die Wohnungen Qualitätsmängel haben, so dass sie in der Nettobetrachtung als überteuert bezeichnet werden müssen.

Das Problem der Kumulation versus Kompensation von Vor- und Nachteilen ist ein generelles Problem der soziologischen Ungleichheitsforschung, das noch immer zu wenig Beachtung findet (vgl. dazu z.B. Preisendörfer 2002; Berger 2003, 2004; DiPrete / Eirich 2006). Während in der Soziologie überwiegend von Kumulation nach dem Matthäus-Prinzip „wer hat, dem wird gegeben“ ausgegangen wird, vertrauen Ökonomen gestützt auf den Marktmechanismus zumeist auf Kompensation. Angewandt auf lokale Umweltbelastungen würde das Kumulationsprinzip vorhersagen, dass Umweltbeeinträchtigungen mit weiteren ungünstigen Parametern der Lebenslage einhergehen (niedriges Einkommen, schlechte Infrastruktur, kein Zugang zu Grünflächen, überteuerte Wohnungen) und damit bestehende soziale Ungleichheit

ten verstärken. Das Kompensationsprinzip hingegen würde behaupten, dass eine schlechte Umweltqualität an einem Standort durch anderweitige Vorteile ausgeglichen wird. Da es sich bei den beiden Theoripolen von Kumulation versus Kompensation eher um idealtypische Konstruktionen handelt, wird sich die Realität wohl irgendwo im Mittelfeld bewegen.

Dem Kompensationsgedanken begegnet man auch an zahlreichen Stellen in der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsforschung. Schon Aristoteles hat die Kategorie der ausgleichenden Gerechtigkeit eingeführt; Rawls plädiert für eine maßvolle Reichtumsverteilung zwecks Nachteilsausgleichs; und im speziellen Rahmen der ökologischen Ethik diskutiert z.B. Anton Leist (2005), ob und inwieweit bei Umweltschäden überhaupt eine Kompensation möglich und zulässig ist (vgl. dazu auch Schultz 2009: 123ff). Eine direkte, aber etwas diffizile Anbindung des Gerechtigkeitskonzepts an beobachtbare Kompensations- und Kumulationsprozesse findet sich bei Michael Walzer (1983). In seinem Sphärenkonzept der Gerechtigkeit betont er, dass sich eine gerechte Gesellschaft dadurch auszeichnet, dass es relativ klar voneinander abgegrenzte Lebensbereiche gibt (Erziehung/Bildung, gesundheitliche Versorgung/soziale Sicherung, Wirtschaft, Politik usw.), in denen eigenständige und voneinander unabhängige Verteilungsmechanismen bzw. Gerechtigkeitslogiken zur Anwendung gelangen. Dies bringt es mit sich, dass in jedem Bereich die Würfel gleichsam neu gemischt werden und Vor- oder Nachteile in einem Bereich sich nicht automatisch in andere Bereiche übertragen. Das Ergebnis wäre im Idealfall eine Gesellschaft mit „komplexer Gleichheit“. Da je nach Lebensbereich Gewinner und Verlierer unterschiedlich sind bzw. zumindest sein können, wären durchgängige Gewinner und durchgängige Verlierer selten. Walzers „komplexe Gleichheit“ beschreibt im Sinne der Gerechtigkeit eine Gesellschaft, in der Lebenslagen mit kompensierenden Vor- und Nachteilen verknüpft sind.

### *(d) Beeinträchtigungen des subjektiven Wohlbefindens*

Die These, dass kumulative Benachteiligung „justice claims“ provoziert, geht davon aus, dass eine solche Benachteiligung von den Betroffenen wahrgenommen wird und mit einer Einbuße an subjektiver Lebensqualität verbunden ist. Weder eine bruchlose Wahrnehmung noch eine (zugestandene) Einbuße an Lebensqualität sind allerdings empirisch ohne Weiteres gewährleistet. Die Wahrnehmung von Umweltbelastungen, diesbezügliches Wissen und anschließende Ursachenzuschreibungen sind bekanntlich in vielen Fällen kontrovers und eine Frage sozialer Definitions- und Konstruktionsprozesse (dazu z.B. Wildavsky 1997). Dessen ungeachtet erscheint es dennoch auf jeden Fall sinnvoll, mögliche Beeinträchtigungen des subjektiven Wohlbefindens aufgrund von tatsächlichen oder vermeintlichen Umweltbelastungen als einen eigenständigen Faktor zu berücksichtigen. Das subjektive Wohlbefinden bzw. die Zufriedenheit mit der eigenen Lebenslage kann als eine individuelle Bilanzierung der positiven und negativen Aspekte der eigenen Lebensumstände gesehen werden, wobei es ganz dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleibt, wie die Aspekte gewichtet und miteinander „verrechnet“ werden. Die Hypothese würde lauten: Lokale Umweltbelastungen führen vor allem dann zu postulierter Ungerechtigkeit, wenn sie mit nennenswerten Beeinträchtigungen des subjektiven Wohlbefindens bzw. der Lebenszufriedenheit verbunden sind.

Eine Verknüpfung des Gerechtigkeitskonzepts mit dem subjektiven Wohlbefinden und der Lebensqualität findet sich am deutlichsten in dem oben (am Ende von Abschnitt 3.1) skizzierten Fähigkeitenansatz der Gerechtigkeit von Sen und Nussbaum. In einer gerechten Gesellschaft sollen gemäß dem Fähigkeitenansatz alle Menschen über basale „capabilities“ verfügen, die es ihnen ermöglichen, ein befriedigendes und ihren Vorstellungen entsprechendes Leben zu führen. Will man überprüfen, inwieweit sich eine Gesellschaft diesem Idealzustand angenähert hat, kann man zum einen auf das Vorhandensein der basalen Fähigkeiten abstellen,

zum anderen auf die Zielgröße des subjektiven Wohlbefindens bzw. der subjektiv empfundenen Lebensqualität. In dem Maße, in dem Umweltbelastungen die subjektive Lebensqualität negativ beeinflussen, entfernt man sich von dem Idealzustand einer aus der Sicht des Fähigkeitenansatzes gerechten Gesellschaft. Gewiss ist der Zustand allseitigen subjektiven Wohlbefindens ein fiktives Ideal, aber von Umweltbeeinträchtigungen, die ja von Menschen aktiv bewirkt und kontrolliert werden, kann man aus Gerechtigkeitsgründen durchaus fordern, dass sie zumindest nicht massiv das Wohlergehen von Menschen beeinträchtigen.

Auch außerhalb der genuinen Gerechtigkeitsforschung ist die Verknüpfung von Umweltbelastungen mit dem subjektiven Wohlbefinden vielfach anzutreffen. Ganz explizit z.B. im sogenannten Lebenszufriedenheitsansatz der Umweltbewertung, der im Bereich der ökonomischen Wohlfahrtstheorie angesiedelt ist und eine Kompensation von Umweltbelastungen im Auge hat (vgl. dazu Frey / Stutzer 2002; Welsch 2006, 2007; Luechinger 2009; Frey et al. 2010). Im Rahmen dieses Ansatzes wird in der Regel auf der Grundlage empirischer Daten mit multiplen Regressionsmodellen geschätzt, wie stark der positive Effekt des Einkommens und die negativen Effekte lokaler Umweltbelastungen auf die Lebenszufriedenheit sind. Mit diesen Schätzungen werden dann monetäre Wohlfahrtsmaße berechnet. Diese geben bei konstanter Lebenszufriedenheit an, um welchen Betrag man das Einkommen von Personen erhöhen müsste, damit sie eine ausbleibende Verbesserung der Umweltqualität in Kauf nehmen (sogenannte äquivalente Variation), bzw. was an Einkommen sie bereit wären aufzugeben, um eine verbesserte Umweltqualität und mithin eine geringere Umweltbelastung zu realisieren (kompensierende Variation). Wenngleich im Lebenszufriedenheitsansatz das Konzept der Gerechtigkeit nicht vorkommt, wird theoretisch von einem „instabilen Ungleichgewicht“ ausgegangen, wenn Umweltbelastungen monetär oder anderweitig nicht hinreichend kompensiert werden. Im theoretischen Gleichgewicht dürfte die empirisch gemessene Lebenszufriedenheit durch eine höhere Umweltbelastung eigentlich nicht beeinträchtigt werden, da die schlechte Umweltqualität durch andere Vorteile kompensiert wird.

### *(e) Auseinanderfallen von Verursachern/Nutznießern und Betroffenen*

Ungerechtigkeitseinschätzungen und Proteste mit Rekurs auf einen Mangel an Gerechtigkeit dürften weiterhin eher dann auftreten, wenn die Verursacher bzw. Nutznießer der Umweltbeeinträchtigungen auf der einen Seite und die von den Umweltbelastungen Betroffenen auf der anderen Seite auseinanderfallen. Wenn Personen selbst an der Entstehung von Umweltbelastungen mitwirken, haben Klagen darüber aufgrund des weithin anerkannten Verursacherprinzips einen geringen Grad an Legitimität, zumal sie ja selbst zu deren Beseitigung oder zumindest Verringerung beitragen könnten.

Gordon Walker (2009) gibt eine Reihe von empirischen Beispielen für Proteste, die die Position unterstützen, dass „the co- or dislocation of the consumption and production of environmental inequalities are central to justice claims“ (Walker 2009: 624). Das verseuchte Erdreich, das auf der Sondermülldeponie von Warren County untergebracht werden sollte, kam nicht aus der Region, sondern aus zum Teil weit entfernt gelegenen anderen US-Bezirken. Und ähnlich z.B. die ersten Environmental-Justice-Proteste in Schottland: Diese richteten sich gegen die Erweiterung einer ohnehin schon sehr weitläufigen Müllkippe in der Nähe der kleinen Ortschaft Greengairs, wobei ein gewichtiger Punkt in der Kontroverse war, dass der Müll schon bisher überwiegend aus England geliefert wurde (Dunion 2003). Eine solche Situation des Auseinanderfallens von eher privilegierten Nutznießern und eher sozial benachteiligten Betroffenen dürfte relativ häufig auch bei Fluglärm auftreten und bei Straßenverkehrslärm in der Konstellation, dass ein Wohnviertel von starkem Durchgangsverkehr betroffen ist. Walker resümiert: „In particular, when harm or diminished wellbeing is experienced by already mar-

ginalised groups as direct consequence of the actions of those that are more advantaged, then claims of injustice become particularly powerful“ (Walker 2009: 622).

### *(f) Freiwilligkeit und Ausweichmöglichkeiten*

Die oben schon angesprochenen elementaren Grundfreiheiten und basalen Menschenrechte als Bestandteil der meisten Gerechtigkeitskonzepte lenken darauf hin, konkret auch zu betrachten, ob und inwieweit sich die von lokalen Umweltbelastungen betroffenen Personen eher freiwillig oder eher unfreiwillig in ihrer aktuellen Situation befinden und ob und inwieweit sie Möglichkeiten haben, ihre Situation mit Blick auf die Umweltbelastungen zu verändern. Die These in diesem Zusammenhang wäre: Als ungerecht werden Umweltbelastungen vor allem dann eingeschätzt, wenn die Betroffenen diesen unfreiwillig ausgesetzt sind und wenn sie keine Ausweichmöglichkeiten haben.

Freiwilligkeit bzw. Ausweichmöglichkeiten sind dabei mit Sicherheit keine Frage von ja oder nein, sondern graduelle Konzepte mit mehr oder weniger. Neben der subjektiven Einschätzung der Betroffenen wären insbesondere die mit einer Veränderung der Situation (z.B. durch regionale Mobilität) verbundenen monetären und nicht-monetären Kosten in den Blick zu nehmen. Wer sich z.B. an einer vielbefahrenen Straße ein Häuschen gebaut hat, auch weil dort damals die Grundstückspreise niedrig lagen, kann sich mit einer geringeren Legitimität über den Verkehrslärm beklagen als diejenigen, die ein Häuschen gebaut haben und später (ohne Kompensationsangebot?) mit dem Bau einer neuen Straße konfrontiert wurden.

Zur Frage, welche Ungleichheiten ungerecht sind, äußert sich in diesem Zusammenhang beispielsweise Peter Schröder-Bäck (2012: 51) wie folgt: „Eine allgemeine Antwort könnte lauten, dass Ungleichheiten nicht ungerecht sind, wenn sie aus freier Wahl resultieren oder von unbeeinflussbaren Unfällen oder Katastrophen herrühren“. Interessant an dieser Antwort ist, dass der Autor von „nicht ungerecht“, aber nicht von „gerecht“ spricht. Im Fall von schicksalhaften Unfällen oder Katastrophen erscheint es ohne Weiteres nachvollziehbar, diese als „nicht ungerecht“ zu bezeichnen; trotzdem wird man sie gewiss nicht als „gerecht“ einstufen. Umweltbelastungen, denen sich jemand aus freien Stücken aussetzt, sind „nicht ungerecht“, aber man könnte dabei möglicherweise sogar argumentieren, dass sie „gerecht“ sind. Insgesamt verweisen diese Überlegungen darauf, dass es zu beachten gilt, dass es zwischen Ungerechtigkeitseinschätzungen auf der einen und Gerechtigkeitseinschätzungen auf der anderen Seite offenbar eine Mittelposition von „weder...noch“ gibt.

### *(g) Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten*

Die letzte Hypothese, nämlich dass Proteste mit dem Argument eines Mangels an Gerechtigkeit wahrscheinlicher werden, wenn die involvierten Akteure keine oder nur wenige Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten haben, ergibt sich teilweise aus der voranstehenden Freiwilligkeits-Hypothese. Denn das Vorhandensein von Mitwirkungsmöglichkeiten bewirkt in der Regel, dass die Betroffenen die Situation tendenziell in Richtung ihrer eigenen Interessen beeinflussen können und mithin mit dem Endergebnis in höherem Maße einverstanden sind. Aber auch unabhängig vom Endergebnis gehören Mitspracherechte der Betroffenen zum zentralen Wertekanon einer demokratischen Gesellschaft und sollten deshalb geeignet sein, zu einer höheren Akzeptanz und Legitimität von Entscheidungen bzw. von gesellschaftlichen Gegebenheiten beizutragen.

In der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsdiskussion wird die Bedeutung von Mitwirkungsmöglichkeiten durch die von vielen Autoren anerkannte Komponente der prozeduralen

oder auch partizipativen Gerechtigkeit angezeigt (vgl. z.B. den Überblick von Schlosberg 2007, Chap. 2). Man kann allerdings darüber streiten, ob es tatsächlich sinnvoll ist, zusätzlich zum Kernkonzept der Verteilungsgerechtigkeit, das auf Ergebnisse abstellt, weitere – seien es nun gleichberechtigte oder lediglich ergänzende – Gerechtigkeitskonzepte einzuführen. Prozedurale Gerechtigkeit ließe sich auch als eine Bedingung oder Voraussetzung von Verteilungsgerechtigkeit sehen. Im Rahmen des Forschungsprogramms der empirischen Gerechtigkeitsforschung kann man es auf jeden Fall als eine empirische Frage sehen, ob und inwieweit Mitwirkungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass Verteilungsergebnisse eher akzeptiert bzw. als gerecht eingeschätzt werden. Empirisch versteht es sich keineswegs von selbst, dass sich diese Vermutung bestätigt. Das Einräumen von Mitspracherechten kann z.B. hohe Erwartungen wecken, die dann im Endeffekt nicht erfüllt und frustriert werden, die Fronten können sich im prozeduralen Miteinander eher verhärten als entspannen, und die Verteilung der Mitwirkungsrechte selbst kann zum zentralen Punkt von Kontroversen werden.

#### 4. Schlussbemerkungen

Die Diskussion um Umweltgerechtigkeit und um eine faire Verteilung lokaler Umweltbelastungen befindet sich im deutschen Sprachraum noch in der Anfangsphase. Im Rahmen lokaler Auseinandersetzungen (wie etwa beim Bau oder der Erweiterung von Flughäfen) werden Verteilungsprobleme zwar immer wieder virulent, aber diese haben auf der politischen Ebene bislang keine Breitenwirkung entfaltet und werden auf wissenschaftlicher Ebene kaum systematisch bearbeitet. Wir wissen sehr viel z.B. über die Einkommensverteilung, aber nur wenig über die soziale Verteilung von Umweltbelastungen – seien es nun Umweltbeeinträchtigungen im Wohnumfeld oder auch Umweltrisiken am Arbeitsplatz. Es war der Ausgangspunkt dieses Artikels, dass ein Rekurs auf das aus den USA kommende Environmental-Justice-Konzept dabei behilflich sein kann, Verteilungsprobleme bei lokalen Umweltbelastungen wissenschaftlich gezielter anzugehen.

Naheliegender erscheint zunächst das Vorgehen, gemäß dem Programm der empirischen Gerechtigkeitsforschung zu untersuchen, ob und inwieweit bestimmte Umweltbelastungen und deren sozial-räumliche Verteilung von der Bevölkerung bzw. von den direkt betroffenen Personen als gerecht oder ungerecht wahrgenommen und bewertet werden. Solche Gerechtigkeitseinschätzungen lassen sich mit den gängigen Methoden der Sozialforschung empirisch erheben und man hat dabei keine größeren Probleme mit normativen Prämissen, Werturteilen und ethisch-moralischen Vorstellungen. Auch die breitere und diffusere Frage, ob und unter welchen Bedingungen mit politisch relevanten „justice claims“ zu rechnen ist und mit politischem Protest, der sich auf Gerechtigkeitsargumente stützt, lässt sich noch mit empirischen Methoden angehen.

Zweifellos problematischer ist das im vorliegenden Beitrag ebenfalls angeregte Unterfangen, die sozialphilosophische Gerechtigkeitsforschung für die Diskussion um Umweltgerechtigkeit zu nutzen. Allgemeine Gerechtigkeitskonzepte wie die von Rawls oder von Sen / Nussbaum formulieren im Endergebnis normative Gestaltungsprinzipien oder Idealvorstellungen, die sich nicht als richtig oder falsch erweisen können und damit einer empirischen Überprüfung unzugänglich sind.<sup>12</sup> Trotzdem greifen solche Konzepte empirisch vorfindbare gesellschaftliche Wertvorstellungen auf und wirken umgekehrt dann wieder auf sie zurück. Dies kann es mit sich bringen, dass man aus ihnen substanzielle Anregungen dergestalt beziehen kann, unter welchen besonderen Umständen eher mit Ungerechtigkeits-einschätzungen und „justice claims“ zu rechnen ist. Im vorliegenden Betrag wurden insgesamt sieben solcher Bedingungen

12 Auf das Problem der Gangbarkeit einer „rationalen Ethik“, die von einer wissenschaftlichen Begründbarkeit ethischer Prinzipien ausgeht, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

formuliert, die sich im Prinzip hinsichtlich ihres empirischen Wirkens prüfen lassen. Diese Bedingungen könnte man – in freier Anlehnung an eine Terminologie von Schlosberg (2007: 98) – als eine Art „justice toolbox“ für die Ungleichheitsforschung sehen, d.h. als Werkzeugkasten für empirische Analysen zur sozialen Ungleichheit, die auch an der Thematik der Gerechtigkeit interessiert sind.

Die substanziell und theoretisch interessanteste Bedingung ist wohl die mit „Kumulation von Nachteilen“ überschriebene Konstellation. Sie ist bedeutsam für die in der soziologischen Ungleichheitsforschung geführte Diskussion um das Matthäus-Prinzip (These der Kumulation), berührt ein nahezu ideologisches Fundament ökonomischen Denkens (These der Kompensation durch Marktmechanismen), kehrt in der sozialphilosophischen Gerechtigkeitsdiskussion regelmäßig wieder (was oben speziell an Walzers Gerechtigkeitskonzept erläutert wurde) und erscheint auch für die politische Gestaltung relevant (angemessene/faire Kompensation von Personen und Bevölkerungsgruppen, die stark von Umweltbelastungen betroffen sind).

Generell sind auch für andere Bereiche der Ungleichheitsforschung und Sozialstrukturanalyse Arbeiten wünschenswert und sinnvoll, die nach Möglichkeiten einer engeren Verknüpfung von sozialwissenschaftlicher Ungleichheitsforschung einerseits und sozialphilosophischer Gerechtigkeitsforschung andererseits Ausschau halten. Ausgehend von der Einsicht, dass Ungleichheit noch lange nicht Ungerechtigkeit bedeutet und Gleichheit nicht Gerechtigkeit, wäre deren Zusammenspiel von zentralem Forschungs- und Erkenntnisinteresse.

## Literatur

- Adeola, Francis O. (2000): Cross-National Environmental Injustice and Human Rights. A Review of Evidence in the Developing World, in: *American Behavioral Scientist* 43, S. 686-706.
- Ash, Michael / Robert T. Fetter (2004): Who Lives on the Wrong Side of the Environmental Tracks? Evidence from the EPA's Risk-Screening Environmental Indicators Model, in: *Social Science Quarterly* 85, S. 441-462.
- Baumol, William J. / Wallace E. Oates / Batey S.A. Blackman (1979): *Economics, Environmental Policy, and Quality of Life*, Englewood Cliffs / NJ.
- Beatley, Timothy (1984): Applying Moral Principles to Growth Management, in: *Journal of the American Planning Association* 50, S. 459-469.
- Beck, Ulrich (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt / Main.
- Becker, Winfried / Bettina Kaiser / Sabine Luther / Heike Otremba (2008): Feuchtschäden in Wohnräumen: gesundheitliche, umweltbezogene und soziale Aspekte – Kleinräumige Erhebung aus dem Gesundheitsamt Bremen, in: *Gesundheitswesen* 70, S. 636-639.
- Berger, Johannes (2003): Sind Märkte gerecht?, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32, S. 462-473.
- Berger, Johannes (2004): „Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen“. Zur Vergangenheit und Gegenwart einer soziologischen Schlüsselfrage, in: *Zeitschrift für Soziologie* 33, S. 354-374.
- Best, Henning (2011): *Environment and Inequality in Germany. A Panel Analysis on Effects of Selective Migration and the Housing Market*, Vortrag auf der 10. ESA-Konferenz (European Sociological Association) am 10.9.2011 in Genf.
- Bolte, Gabriela / Christiane Bunge / Claudia Hornberg / Heike Köckler / Andreas Mielck (Hrsg.) (2012): *Umweltgerechtigkeit. Chancengleichheit bei Umwelt und Gesundheit: Konzepte, Datenlage und Handlungsperspektiven*, Bern.
- Bolte, Gabriele / Andreas Mielck (Hrsg.) (2004): *Umweltgerechtigkeit. Die soziale Verteilung von Umweltbelastungen*, Weinheim.
- Bowen, William M. (2002): An Analytical Review of Environmental Justice Research, in: *Environmental Management* 29, S. 3-15.

- Braun-Fahrländer, Charlotte (2004): Die soziale Verteilung von Umweltbelastungen bei Kindern in der Schweiz, in: Gabriele Bolte / Andreas Mielck (Hrsg.), *Umweltgerechtigkeit. Die soziale Verteilung von Umweltbelastungen*, Weinheim, S. 155-173.
- Brighouse, Harry (2004): *Justice*, Cambridge.
- Brown, Phil (1995): Race, Class, and Environmental Health: A Review and Systematization of the Literature, in: *Environmental Research* 69, S. 15-30.
- Bulle, Robert J. / David N. Pellow (2006): Environmental Justice: Human Health and Environmental Inequalities, in: *Annual Review of Public Health* 27, S. 103-124.
- Bullard, Robert D. (1983): Solid Waste Sites and the Black Houston Community, in: *Sociological Inquiry* 53, S. 273-288.
- Bullard, Robert D. (1993): *Confronting Environmental Racism: Voices from the Grassroots*, Boston / MA.
- Bullard, Robert D. (1994): *Dumping in Dixie: Race, Class, and Environmental Quality*, 2. Auflage, Boulder / CO.
- Bullard, Robert D. (2005): *The Quest for Environmental Justice. Human Rights and the Politics of Pollution*, San Francisco / CA.
- Cole, Luke W. / Sheila R. Foster (2001): *From the Ground Up: Environmental Racism and the Rise of the Environmental Justice Movement*, New York / NY.
- Conzelmann-Auer, Cornelia / Charlotte Braun-Fahrländer / Ursula Ackermann-Liebrich / Hans-Urs Wanner (1993): Die Wahrnehmung der Verkehrslärmmissionen im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den erhobenen Lärmesswerten, in: *Sozial- und Präventivmedizin* 38, S. 231-238.
- Crowder, Kyle / Downey, Liam (2010): Interneighborhood Migration, Race, and Environmental Hazards: Modeling Microlevel Processes of Environmental Inequality, in: *American Journal of Sociology* 115, S. 1110-1149.
- Diekmann, Andreas / Reto Meyer (2010): Demokratischer Smog? Eine empirische Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Sozialschicht und Umweltbelastungen, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 62, S. 437-457.
- Diekmann, Andreas / Peter Preisendörfer (2001): *Umweltsoziologie. Eine Einführung*, Reinbek.
- DiPrete, Thomas A. / Gregory M. Eirich (2006): Cumulative Advantages as a Mechanism for Inequality. A Review of Theoretical and Empirical Developments, in: *Annual Review of Sociology* 32, S. 271-297.
- Dunion, Kevin (2003): *Troublemakers. The Struggle for Environmental Justice in Scotland*, Edinburgh.
- Dunlap, Riley E. (1997): The Evolution of Environmental Sociology: A Brief History and Assessment of the American Experience, in: Michael R. Redcliff / Graham Woodgate (Hrsg.), *The International Handbook of Environmental Sociology*, Cheltenham, S. 21-40.
- Elvers, Horst-Dieter (2007): Umweltgerechtigkeit als Forschungsparadigma der Soziologie, in: *Soziologie* 36, S. 21-44.
- Elvers, Horst-Dieter (2011): Umweltgerechtigkeit, in: Matthias Groß (Hrsg.), *Handbuch Umweltsoziologie*, Wiesbaden, S. 464-484.
- Elvers, Horst-Dieter / Matthias Groß / Harald Heinrichs (2008): The Diversity of Environmental Justice: Towards a European Approach, in: *European Societies* 10, S. 835-856.
- Evans, Gary W. / Elyse Kantrowitz (2002): Socioeconomic Status and Health: The Potential Role of Environmental Risk Exposure, in: *Annual Review of Public Health* 23, S. 303-331.
- Flitner, Michael (2003): Umweltgerechtigkeit. Ein neuer Ansatz der sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, in: Peter Meusbürger / Thomas Schwan (Hrsg.), *Humanökologie. Ansätze zur Überwindung der Natur-Kultur-Dichotomie*, Wiesbaden, S. 139-160.
- Flitner, Michael (2007): *Lärm an der Grenze: Fluglärm und Umweltgerechtigkeit am Beispiel des binationalen Flughafens Basel-Mulhouse*, Stuttgart.

- Fraser, Nancy (1997): *Justice Interruptus: Critical Reflections on the ‚Postsocialist‘ Condition*, New York / NY.
- Frey, Bruno S. / Simon Luechinger / Alois Stutzer (2010): The Life Satisfaction Approach to Environmental Valuation, in: *Annual Review of Resource Economics* 2, S. 139-160.
- Frey, Bruno S. / Alois Stutzer (2002): *Happiness and Economics. How the Economy and Institutions Affect Well-Being*, Princeton.
- Jarre, Jan (1975): *Umweltbelastung und ihre Verteilung auf soziale Schichten*, Göttingen.
- Kraemer, Klaus (2007): *Umwelt und soziale Ungleichheit*, in: *Leviathan* 35, S. 348-372.
- Kuckartz, Udo / Anke Rheingans-Heintze (2006): *Trends im Umweltbewusstsein. Umweltgerechtigkeit, Lebensqualität und persönliches Engagement*, Wiesbaden.
- Leist, Anton (2005): *Ökologische Ethik II: Ökologische Gerechtigkeit – Global, intergenerational und humanökologisch*, in: Julian Nida-Rümelin (Hrsg.), *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, Stuttgart, S. 426-513.
- Levine, Adeline G. (1982): *Love Canal: Science, Politics, and People*, Lexington / MA.
- Liebig, Stefan / Holger Lengfeld / Steffen Mau (Hrsg.) (2004): *Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften*, Frankfurt / Main.
- Lipp, Bodo (2003): *Soziale Gerechtigkeit aus der Sicht der deutschen Bevölkerung*, Arbeitsbericht Nr. 95 der deutschen Arbeitsgruppe des International Social Justice Project, Berlin.
- Liu, Feng (2001): *Environmental Justice Analysis: Theories, Methods, and Practice*, Boca Raton / FL.
- Luechinger, Simon (2009): *Valuing Air Quality Using the Life Satisfaction Approach*, in: *The Economic Journal* 119, S. 482-515.
- Maschewsky, Werner (2001): *Umweltgerechtigkeit, Public Health und soziale Stadt*, Frankfurt / Main.
- Maschewsky, Werner (2011): *Umweltgerechtigkeit in Europa – Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, in: *Umwelt – Medizin – Gesellschaft* 24, S. 232-241.
- Maschewsky, Werner (2012): *Umweltgerechtigkeit – Erfahrungen aus den USA und Schottland*, in: Gabriele Bolte / Christiane Bunge / Claudia Hornberg / Heike Köckler / Andreas Mielck (Hrsg.), *Umweltgerechtigkeit*, Bern, S. 159-172.
- Meyer, Reto (2011 a): *Environmental Justice, zur Sozialen Verteilung von Umweltbelastungen in der Schweiz*, Zürich: Diss. ETH Nr. 19696.
- Meyer, Reto (2011 b): *Eine empirische Untersuchung zur sozialen Verteilung von Verkehrslärm in den Städten Basel und Bern*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 37, S. 99-126.
- Mielck, Andreas / Heinrich, Joachim (2002): *Soziale Ungleichheit und die Verteilung umweltbezogener Exposition (Environmental Justice)*, in: *Gesundheitswesen* 64, S. 405-416.
- Miller, David (1999): *Principles of Social Justice*, Cambridge / MA.
- Mohai, Paul (1996): *Environmental Justice or Analytic Justice? Reexamining Historical Hazardous Waste Landfill Siting Patterns in Metropolitan Texas*, in: *Social Science Quarterly* 77, S. 500-507.
- Mohai, Paul / Pellow, David / Roberts, Timmons J. (2009): *Environmental Justice*, in: *Annual Review of Environment and Resources* 34, S. 405-430.
- Nussbaum, Martha C. (2006): *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge / MA.
- Nussbaum, Martha C. / Amartya Sen (1992): *The Quality of Life*, Oxford.
- Pastor, Manuel / Jim Sadd / John Hipp (2001): *Which Came First? Toxic Facilities, Minority Move-In, and Environmental Justice*, in: *Journal of Urban Affairs* 23, S. 1-21.
- Pellow, David N. (2007): *Resisting Global Toxics: Transnational Movements for Environmental Justice*, Cambridge / MA.

- Pellow, David N. / Robert J. Brulle (2005): *Power, Justice, and the Environment: A Critical Appraisal of the Environmental Justice Movement*, Cambridge / MA.
- Preisendörfer, Peter (2002): Kompensation statt Kumulation? Soziale Ungleichheit aus der Sicht des Theorems des Ausgleichs der Nettovorteile, in: *Zeitschrift für Soziologie* 31, S. 93-105.
- Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*, Harvard / CA.
- Sandel, Michael J. (2009): *Justice. What's the Right Thing to Do?*, London.
- Schlosberg, David (2007): *Defining Environmental Justice: Theories, Movements, and Nature*, Oxford.
- Schmidt, Volker H. (2000 a): Bedingte Gerechtigkeit. Soziologische Analyse und philosophische Theorien, Frankfurt / Main.
- Schmidt, Volker H. (2000 b): Ungleichheit, Exklusion und Gerechtigkeit, in: *Soziale Welt* 51, S. 383-400.
- Schröder-Bäck, Peter (2012): Ethische Kriterien der Gerechtigkeit für den Zusammenhang von Umwelt und Gesundheit, in: Gabriele Bolte / Christiane Bunge / Claudia Hornberg / Heike Köckler / Andreas Mielck (Hrsg.), *Umweltgerechtigkeit*, Bern, S. 51-60.
- Schultz, Julia (2009): *Umwelt und Gerechtigkeit in Deutschland. Ein Beitrag zu einer Systematisierung und ethischen Fundierung*, Marburg.
- Seiwert, Magarete / Kerstin Becker / André Conrad / Andreas Hünken / Christine Schulz / Mareike Kollssa-Gehring (2008): Schadstoffbelastung und Sozialstatus – Ausgewählte Ergebnisse aus den Umwelt-Surveys, in: *UMID: Umwelt und Mensch – Informationsdienst*, S. 10-13.
- Sen, Amartya (2005): Human Rights and Capabilities, in: *Journal of Human Development* 6, S. 151-166.
- Spillmann, Andreas (1999): *Soziale Gerechtigkeit im Umweltschutz*, Chur.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): *Nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Indikatorenbericht 2012*, Wiesbaden.
- Szasz, Andrew (1994): *EcoPopulism: Toxic Waste and the Movement for Environmental Justice*, Minneapolis / MN.
- Szasz, Andrew / Michael Meuser (1997): Environmental Inequalities: Literature Review and Proposals for New Directions in Research and Theory, in: *Current Sociology* 45, S. 99-120.
- Szasz, Andrew / Michael Meuser (2000): Unintended, Inexorable. The Production of Environmental Inequalities in Santa Clara County, California, in: *American Behavioral Scientist* 43, S. 602-632.
- UCC Commission for Racial Justice (1987): *Toxic Wastes and Race in the United States: A National Report on the Racial and Socio-Economic Characteristics of Communities with Hazardous Waste Sites*, New York / NY.
- UMID: Umwelt und Mensch – InformationsDienst (2008): *Themenheft Umweltgerechtigkeit – Umwelt, Gesundheit und soziale Lage*, Nr. 2, Juli 2008, Berlin: Umweltbundesamt.
- UMID: Umwelt und Mensch – InformationsDienst (2011): *Themenheft Umweltgerechtigkeit*, Nr. 2, Juni 2011, Berlin: Umweltbundesamt.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2013): *Daten zur Umwelt*, abrufbar unter <http://www.umweltbun-desamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeId=2700>, letztes Abrufdatum: 6.3.2014.
- US General Accounting Office (1983): *Siting of Hazardous Waste Landfills and Their Correlation with Racial and Economic Status of Surrounding Communities*, Washington / DC.
- Walker, Gordon (2009): Beyond Distribution and Proximity: Exploring the Multiple Spatialities of Environmental Justice, in: *Antipode* 41, S. 614-636.
- Walzer, Michael (1983): *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, Oxford.
- Wegener, Bernd (1992): Gerechtigkeitsforschung und Legitimationsnormen, in: *Zeitschrift für Soziologie* 21, S. 269-283.
- Welsch, Heinz (2006): Environment and Happiness: Valuation of Air Pollution Using Life Satisfaction Data, in: *Ecological Economics* 58, S. 801-813.

Welsch, Heinz (2007): Environmental Welfare Analysis: A Life Satisfaction Approach, in: Ecological Economics 62, S. 544-551.

Wildavsky, Aaron (1997): But Is It True? A Citizen's Guide to Environmental Health and Safety Issues, Cambridge / MA.

Young, Iris (1990): Justice and the Politics of Difference, Princeton / NJ.

Young, Iris (2000): Inclusion and Democracy, Oxford.

Prof. Dr. Peter Preisendörfer  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Institut für Soziologie  
Jakob-Welder-Weg 12  
55128 Mainz  
preisendoerfer@uni-mainz.de